

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)

vom 7. Mai 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. Mai 2024)

zum Thema:

1. Mai 2024 in Berlin (II): Straftaten und Ermittlungsverfahren

und **Antwort** vom 24. Mai 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Mai 2024)

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19082
vom 7. Mai 2024
über 1. Mai 2024 in Berlin (II): Straftaten und Ermittlungsverfahren

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Zu wie vielen freiheitsentziehenden oder -beschränkenden Maßnahmen welcher Art kam es jeweils bei Teilnehmenden welcher jeweiligen Versammlungen am 1. Mai 2024?

Zu 1.:

Am 1. Mai 2024 erfolgten im Rahmen der Besonderen Aufbauorganisation (BAO) der Direktion Einsatz und Verkehr (Dir E/V) insgesamt 34 freiheitsentziehende oder -beschränkende Maßnahmen, die in der folgenden Tabelle den einzelnen Versammlungen zugeordnet werden:

„Revolutionärer 1.Mai 2024“	
Delikt	Anzahl
Volksverhetzung	9
gefährliche Körperverletzung	2
Sprengstoffgesetz (Ordnungswidrigkeit (OWi))	1
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen	2
Sachbeschädigung	1
Beleidigung	1
Identitätsfeststellung	2
„Gentrifizierung, Erhalt des Viertels, SO 36, Verfall von Kreuzberg“	
tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen	1
„Razzia am Grunewald - Kapitalverbrechen aufklären“	
Beleidigung	1

Identitätsfeststellung	2
„Mit dem Rad zur Razzia!“	
Sachbeschädigung an Kfz	1
„Radeln zur Razzia - Fahrradzubringer zur Demo „Razzia im Villenviertel“	
Körperverletzung	4
gefährliche Körperverletzung	1
„Tag der Arbeit. Kundgebung der Gewerkschaften“	
tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen	1
„Nein zum russischen Gesetz- Ja zu Europa.“	
Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin (VersFG BE)	1
sonstige Veranstaltungen	
Platzverweis	1
Gefährderansprache	1
Tätigkeitsbericht	1
Voraussicht	
Verstoß Luftverkehrsgesetz	1

Quelle: interne Datenerhebung Polizei Berlin, Dir E/V, Stand: 10. Mai 2024

2. Gegen wie viele Teilnehmer*innen welcher jeweiligen Versammlungen am 1. Mai 2024 wurden wie viele Ermittlungsverfahren aufgrund welcher Tatvorwürfe eingeleitet? (Bitte aufschlüsseln.)

Zu 2.:

Die Anzahl der Ermittlungsverfahren, welche im Zusammenhang

- mit der Versammlung "Revolutionärer 1. Mai 2024", 16 teilnehmende Personen betreffend
- mit der Versammlung „1. Mai und kommunale Probleme“, eine teilnehmende Person betreffend
- mit der Versammlung „Gentrifizierung, Erhalt des Viertels, SO 36, Verfall von Kreuzberg“, eine teilnehmende Person betreffend
- mit der Versammlung „Razzia am Grunewald - Kapitalverbrechen aufklären“, eine teilnehmende Person betreffend
- mit der Versammlung „Mit dem Rad zur Razzia!“, eine teilnehmende Person betreffend
- mit der Versammlung „Radeln zur Razzia - Fahrradzubringer zur Demo „Razzia im Villenviertel“, fünf teilnehmende Personen betreffend
- mit der Versammlung „Tag der Arbeit. Kundgebung der Gewerkschaften“, eine teilnehmende Person betreffend
- mit der Versammlung „Antifaschistischer inklusiver Brunch, für das bessere Leben ab sofort, wir sagen wie die Häsin läuft: Sie hoppelt! [...]“, eine teilnehmende Person betreffend
- mit der Versammlung „Nein zum russischen Gesetz- Ja zu Europa.“, eine teilnehmende Person betreffend

eingeleitet wurden, sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Zu einer tatverdächtigen Person können dabei mehrere Straftatbestände erfasst worden sein. Die Zahl der erfassten Sachverhalte ist somit nicht mit der Anzahl der tatverdächtigen Personen identisch.

Gesamtanzahl erfasster Sachverhalte	42
davon „Revolutionärer 1. Mai 2024“	25
Volksverhetzung	10
gefährliche Körperverletzung	4
Sprengstoffgesetz (OWi)	3
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen	2
Sachbeschädigung	2
öffentliche Aufforderung zu Straftaten	1
Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen	1
besonders schwerer Landfriedensbruch	1
Beleidigung	1
davon „1. Mai und kommunale Probleme“	1
Körperverletzung (vorsätzliche einfache)	1
davon „Gentrifizierung, Erhalt des Viertels, SO 36, Verfall von Kreuzberg“	1
tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen	1
davon „Razzia am Grunewald - Kapitalverbrechen aufklären“	2
Sachbeschädigung	1
Beleidigung	1
davon „Mit dem Rad zur Razzia!“	3
Sachbeschädigung	1
Sachbeschädigung an Kfz	2
davon „Radeln zur Razzia - Fahrradzubringer zur Demo „Razzia im Villenviertel“	5
Körperverletzung	4
gefährliche Körperverletzung	1
davon „Tag der Arbeit. Kundgebung der Gewerkschaften“	3
Volksverhetzung	2
tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen	1
davon „Antifaschistischer inklusiver Brunch, für das bessere Leben ab sofort, wir sagen wie die Häsin läuft: Sie hoppelt! [...]“	1
Beleidigung	1
davon „Nein zum russischen Gesetz- Ja zu Europa.“	1
VersFG BE	1

Quelle: interne Datenerhebung Polizei Berlin, Dir E/V, Stand: 10. Mai 2024

3. Wie hat sich die Anzahl der mutmaßlich verübten Delikte, die Anzahl der freiheitsentziehenden oder -beschränkenden Maßnahmen gegen Versammlungsteilnehmer*innen, die Anzahl der eingesetzten Polizeikräfte (inklusive Amtshilfe), die Anzahl der eingesetzten auswärtigen Polizeikräfte, die Anzahl der verletzten Polizeidienstkräfte, sowie die Anzahl der Versammlungsteilnehmer*innen in den vergangenen 5 Jahren im Rahmen der Versammlungen zum 1. Mai (inklusive möglicher angemeldeter oder nicht angemeldeter Zubringerdemonstrationen) entwickelt? (Bitte tabellarisch nach Jahren darstellen.)

Zu 3.:

Die erfragten Daten sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Ermittlungsverfahren	129	201	472	123	106	42
Freiheitsentziehungen/ Freiheitsbeschränkungen	153	439	354	74	82	34
eingesetzte Polizeidienstkräfte gesamt*)	5.827	5.498	6.160	5.829	6.670	5.722
davon auswärtige Polizeidienstkräfte gesamt*)	2.132	1.568	2.056	2.130	2.524	2.336
verletzte Polizeidienstkräfte	42	19	93	29	12	5
Versammlungsteilnehmende	50.500	2.500	26.000	40.000	28.000	55.000

Quelle: interne Datenerhebung Polizei Berlin, Dir E/V, Stand: 10. Mai 2024

*) Die dargestellten Zahlen geben die insgesamt unter der Führung der Dir E/V eingesetzten Polizeidienstkräfte wieder.

4. In welchem Umfang kam es zu Anzeigen gegen Polizeidienstkräfte oder Beschwerden im Rahmen des Landesantidiskriminierungsgesetzes (LADG) aufgrund von Vorwürfen durch ihr Handeln bei der unter 1. genannten Demonstrationen?

Zu 4.:

Im Zusammenhang mit dem 1. Mai 2024 liegen aktuell keine eingereichten Beschwerden gegen Dienstkräfte der Polizei Berlin vor, weder nach dem Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz noch überhaupt als Beschwerde.

5. Welche Kenntnisse hat der Senat über Anzahl, Art und Schwere von Verletzungen unter den Versammlungsteilnehmer*innen?

Zu 5.:

Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung erfolgte durch die Berliner Feuerwehr und die Polizei Berlin nicht.

6. Welche Kenntnisse hat der Senat über Anzahl, Art und Schwere von Verletzungen unter den Polizeidienstkräften im Rahmen der unter 1. genannten Versammlungen?
- Wie viele dieser Dienstkräfte erlitten Verletzungen ohne Fremdeinwirkungen?
 - Wie viele dieser Dienstkräfte konnten ihren Dienst fortsetzen? (Bitte jeweils aufschlüsseln.)

Zu 6.:

Insgesamt erlitten im Rahmen der polizeilichen Maßnahmen der Dir E/V am 1. Mai 2024 fünf Dienstkräfte Verletzungen – davon zwei ohne Fremdverschulden. Alle Dienstkräfte verblieben im Dienst.

Die drei Dienstkräfte, welche durch Fremdverschulden verletzt wurden, erlitten ihre Verletzungen nach jeweiligen tätlichen Angriffen auf Vollstreckungsbeamte (gemäß § 114 Strafgesetzbuch). Davon wurde eine Dienstkraft im Rahmen der Versammlungslage „Revolutionärer 1. Mai“ verletzt, die anderen beiden Dienstkräfte im Rahmen von Raumschutzmaßnahmen ohne direkten Versammlungsbezug.

7. Bei welchen der unter Frage 1 genannten Veranstaltungen bzw. Versammlungen kam es zu Vorkontrollen und
- in welcher Form (stichprobenartig, etc.), und mit Blick auf welche Gegenstände wurden die Vorkontrollen durchgeführt?
 - wurden bei den jeweiligen Vorkontrollen Gegenstände sichergestellt, und wenn ja, welche bei welchen Veranstaltungen bzw. Versammlungen?
 - wurden bei den jeweiligen Vorkontrollen Identitätsfeststellungen vorgenommen, und wenn ja, welche bei welchen Veranstaltungen bzw. Versammlungen?
 - wurden im Rahmen der Vorkontrollen Platzverweise ausgesprochen, und wenn ja, welche bei welchen Veranstaltungen bzw. Versammlungen?

Zu 7a.:

Bei der Versammlung „Revolutionärer 1. Mai 2024“ wurden anlassbezogen tatsächengestützte Kontrollmaßnahmen durch Einsatzkräfte durchgeführt. Ziel der Maßnahmen war das Auffinden von Waffen sowie das Unterbinden des Mitführens von Symbolen und Kennzeichen verbotener Organisationen.

Zu 7b bis 7d:

Nein.

8. Welche Auflagen wurden im Rahmen der „Revolutionären 1. Mai-Demonstration“ erteilt, welche Auflagenverstöße wurden wann und wo nach Kenntnis des Senats festgestellt und welche polizeilichen Maßnahmen wurden jeweils ergriffen?

Zu 8.:

Gemäß § 14 Abs. 1 VersFG BE ergingen seitens der Versammlungsbehörde aus Gründen der öffentlichen Sicherheit folgende Beschränkungen für die „Revolutionären 1. Mai-Demonstration“:

- Es ist untersagt, während der Dauer der Versammlung Gegenstände – insbesondere Fahnen, Puppen und ähnliche Gegenstände – im öffentlichen Verkehrsraum zu verbrennen.
- Des Weiteren ist untersagt, Gewalttaten, die darauf gerichtet waren oder sind, Menschen zu töten, zu verletzen oder zu entführen, in Wort, Bild oder Schrift zu verherrlichen oder gutzuheißen bzw. zu solchen Taten aufzufordern. Untersagt

- sind das Rufen/Aussprechen und Darstellen von Parolen, die gegenüber Teilen oder Einzelnen einer ethnischen oder religiösen Gruppe ehrverletzend sind, zum Hass aufrufen bzw. die Menschenwürde Anderer beeinträchtigen sowie diffamierende Äußerungen. Zudem sind Äußerungen untersagt, die eine Vernichtung des Staates Israel und/oder seiner Bewohner/innen propagieren oder in sonstiger Weise geeignet sind, Gewaltbereitschaft zu vermitteln.
3. Untersagt ist jedes Werben für die „Volksfront zur Befreiung Palästinas“ / „Popular Front for the Liberation of Palestine“ (PFLP), der „Partei der Befreiung“ / Hizb ut-Tahrir (HuT), des „Solidaritätsnetzwerk palästinensischer Gefangener“/“Palestinian Solidarity Network“ (Samidoun) sowie für die „Bewegung des islamischen Widerstandes“ / „Ḥarakat al-muqāwama al-islāmiyya“ (HAMAS) und diesen Gruppierungen nahestehende Organisationen. Kennzeichen, Symbole oder Embleme dieser Organisationen dürfen weder auf Fahnen und Transparenten noch an der Kleidung der Teilnehmenden oder auf sonstige Weise gezeigt werden. Dies gilt auch für Kennzeichen, Symbole oder Embleme von Unter- oder Partnerorganisationen der PFLP; HuT, Samidoun sowie der HAMAS (z. B. der Qassam-Brigaden).
 4. Die vorgenannten Beschränkungen sind den Teilnehmenden zu Beginn der Versammlung in geeigneter Weise bekannt zu geben.
 5. Für den im Aufzug mitgeführten Lautsprecherwagen wird eine Befreiung von den Vorschriften des § 21 der Straßenverkehrsordnung (StVO) zur Beförderung von Personen auf Ladeflächen des Lastkraftwagens und Anhängern erteilt, sofern diese Benutzer/innen einer technischen Einrichtung (Lautsprecheranlage oder dergleichen) sind oder eine zwingende Funktion als Bedienpersonal zu erfüllen haben. Die Ladefläche ist seitlich mit einer zumindest provisorischen Absturzsicherung auszustatten. Die Versammlungsteilnehmenden auf dem Fahrzeug dürfen sich nur innerhalb des gesicherten Bereiches aufhalten. Die Befreiung gilt nur während und für die Dauer des Aufzuges und ausschließlich für Personen, die eine der vorstehend genannten Aufgaben wahrnehmen.
 6. Unabhängig von der Verwendung muss das im Aufzug mitgeführte Fahrzeug im Frontbereich und beidseitig an jeder Achse durch Ordner/innen gesichert werden, um so ein etwaiges Überfahren von Versammlungsteilnehmenden zu verhindern. Die Ordner/innen müssen gut sichtbar mit der Bezeichnung „Ordner“ oder „Ordnerin“ gekennzeichnet sein. Für Ordner/innen sowie für Fahrzeugführer/innen gilt absolutes Alkoholverbot.
 7. Für die Umsetzung und Einhaltung der Beschränkung zu Ziffern 5 - 6 des Beschränkungsbescheides sind für das im Aufzug mitgeführte Fahrzeug vom/von der Veranstalter/in bzw. Leiter/in vor Beginn der Versammlung ein/e spezielle/r Wagenverantwortliche/r zu bestimmen und der Polizeieinsatzleitung unter Angabe der vollständigen Personalien und des Kfz-Kennzeichens der zu überwachenden Fahrzeuge schriftlich zu benennen. Ohne Einsetzung von ausreichend Ordnern/innen bzw. ohne die Einsetzung und Benennung

eines/einer Wagenverantwortlichen dürfen keine Fahrzeuge im Aufzug mitgeführt werden.

Die Einsatzmaßnahmen wurden im Hinblick auf die Auflagenverstöße im Zuge der Versammlung „Revolutionärer 1. Mai 2024“ grundsätzlich nach einem abgestuften Verfahren durchgeführt.

Diesbezüglich wurde durch die Polizei Berlin zunächst die Versammlungsleitung auf die Verstöße hingewiesen, sodass diese ihrer gesetzmäßigen Verantwortung nachkommen und weitere Auflagenverstöße unterbinden konnte. Erst im Wiederholungsfall wurden freiheitsbeschränkende Maßnahmen getätigt.

Auflagenverstoß	Zeit	Örtlichkeit	Maßnahme(n)
volksverhetzende Äußerung im Aufzug	18:53 Uhr	Hasenheide 89	Beweissicherungs- und Dokumentationsaufnahmen
volksverhetzende Äußerung im Aufzug	19:01 Uhr	Hasenheide 95	Beweissicherungs- und Dokumentationsaufnahmen sowie Anhalten des Aufzugs und Einwirken auf den Leitenden
volksverhetzende Äußerung im Aufzug	19:15 Uhr	Hasenheide 7	Freiheitsbeschränkung zum Zwecke der Identitätsfeststellung
volksverhetzende Äußerung im Aufzug	19:35 Uhr	Hasenheide 9	Freiheitsbeschränkung zum Zwecke der Identitätsfeststellung
volksverhetzende Äußerung im Aufzug	20:06 Uhr	Hermannplatz	Freiheitsbeschränkung zum Zwecke der Identitätsfeststellung
volksverhetzende Äußerung im Aufzug	20:11 Uhr	Hasenheide o. Nr.	Person konnte aufgrund der dynamischen Situation nicht unmittelbar ergriffen werden
volksverhetzende Äußerung im Aufzug	20:17 Uhr	Hasenheide 9	Person konnte aufgrund der dynamischen Situation nicht unmittelbar ergriffen werden
volksverhetzende Äußerung im Aufzug	20:30 Uhr	Hasenheide 45	Person konnte aufgrund der dynamischen Situation nicht unmittelbar ergriffen werden
volksverhetzende Äußerung im Aufzug	20:44 Uhr	Hasenheide 63	Person konnte aufgrund der dynamischen Situation nicht unmittelbar ergriffen werden

Quelle: interne Datenerhebung Polizei Berlin, Dir E/V, Stand: 13. Mai 2024

9. An welchen Orten und in welchen Situationen kam es nach Kenntnis des Senats im Rahmen der „Revolutionären 1. Mai Demo“ zu mutmaßlich antisemitischen Straftaten?
 - a. Welchen Organisationen oder Gruppierungen werden diese Delikte zugeordnet?
 - b. Wie beurteilt der Ansprechpartner des Landes Berlin zu Antisemitismus die Entwicklung der „Revolutionären 1. Mai-Demonstration“ sowie der Walpurgisnacht-Proteste hinsichtlich der Verbreitung antisemitischer Inhalte mit welchen Themenschwerpunkten, sowie des Auftretens welcher antisemitischer Gruppen in den vergangenen 10 Jahren?

Zu 9a:

Die bisher bekannt gewordenen Straftaten mit Bezug zur Fragestellung begründen sich jeweils aus der Aussage „From the river to the sea...“ bzw. entsprechenden leichten Abwandlungen. Diese erfolgten im Wesentlichen unmittelbar aus dem Versammlungsgeschehen heraus; hierbei überwiegend eigeninitiativ durch Versammlungsteilnehmende bzw. als Reaktion auf entlang der Aufzugsstrecke aufgehängte Transparente sowie vereinzelt im Rahmen der Solidarisierung bei Festnahmen im Nachgang des Aufzugs.

Aufgrund des noch nicht vollständigen Vorgangseingangs sowie einer noch ausstehenden Prüfung zu möglichen Mehrfachanzeigen können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine validen Angaben im Sinne der Fragestellung erfolgen. Aktuell liegen der polizeilichen Ermittlungsgruppe 1. Mai insgesamt 14 Strafanzeigen mit Themenbezug zur Prüfung und Bearbeitung vor (Quelle: Polizeiliches Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung, Stand: 10. Mai 2024).

Zu 9b:

Durch den Ansprechpartner des Landes Berlin zu Antisemitismus erfolgt keine statistische Erfassung mit Blick auf Versammlungslagen, weder hinsichtlich teilnehmender Gruppierungen, noch mit Blick auf konkrete Themenschwerpunkte. Auf Basis der polizeilichen Erfassung und der öffentlichen Wahrnehmung sowie der Berichterstattung über die „Revolutionäre 1. Mai-Demonstration“ lässt sich vor diesem Hintergrund lediglich eine Tendenz wahrnehmen, die mit Blick auf den Zeitraum seit Schaffung der Funktion des Ansprechpartners des Landes Berlin zu Antisemitismus darin besteht, dass israelfeindliche und/oder antisemitische Artikulationen zunehmend das Bild der „Revolutionären 1. Mai-Demonstrationen“ prägen und zuletzt offenbar dominieren. Zu den sog. Walpurgisnacht-Protesten ist auf der bisherigen Informationsbasis keine Bewertung möglich.

10. Zu welcher Bewertung hinsichtlich möglicher Auflagenverstöße oder strafrechtlicher Relevanz kam die Polizei aus welchen jeweiligen Erwägungen im Hinblick auf
 - a. den im Aufzug der „Revolutionären 1. Mai-Demonstration“ getätigten Ausrufs „Vom Fluss zum Meer, Palästina ist arabisch“ in arabischer Sprache,
 - b. das Zeigen des roten Dreiecks, insbesondere auch zur Markierung politischer Gegner*innen im Kontext pro-palästinensischer Meinungsäußerungen,
 - c. Ausrufe, die für eine „Intifada“ werben?

Zu 10a:

„Vom Fluss bis zum Meer“ wird im Rahmen der Vereinsverbotsverfügungen des Bundesministerium des Innern und für Heimat vom 2. November 2023 als Parole bzw. Kennzeichen der Organisationen Hamas bzw. Samidoun eingestuft. Im Falle des Benutzens der Parole besteht grundsätzlich ein Anfangsverdacht des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen gem. § 86 a Abs. 1 StGB. Gemäß Bewertung der Staatsanwaltschaft (StA) Berlin fallen auch geringfügige Abwandlungen der Parole unter den Tatbestand des § 86 a StGB.

Zu 10b:

Gemäß Bewertung der Staatsanwaltschaft Berlin handelt es sich bei dem Zeichen „rotes Dreieck“ nicht um ein grundsätzlich verbotenes Symbol. Wird das Zeichen jedoch in einen entsprechenden Kontext (z. B. durch weitere strafrechtlich relevante Schriftzüge) gesetzt, so könnte ein Anfangsverdacht der Belohnung und Billigung von Straftaten nach § 140 StGB vorliegen. Hinsichtlich des Vorliegens einer Strafbarkeit erfolgen Einzelfallprüfungen. Das Zeigen dieses Zeichens im Zuge von Versammlungen kann eine beschränkende Verfügung durch die Versammlungsbehörde oder die Polizeiführerin bzw. den Polizeiführer zur Folge haben. Hierzu erfolgen Einzelfallprüfungen.

Zu 10c:

Eine Strafbarkeit liegt gemäß Bewertung der Staatsanwaltschaft Berlin grundsätzlich nicht vor, kann im Kontext des Einzelfalls jedoch begründet sein.

Berlin, den 24. Mai 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport